

# Änderungen Bayern

## **Bayerisches Familiengeld**

Eltern können für das zweite und dritte Lebensjahr ihres Kindes bayerisches Familiengeld beantragen. Der Anspruch zählt pro Kind. Anspruch hat, wer seine Hauptwohnung oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Freistaat Bayern hat und mit seinem Kind in einem Haushalt lebt. Es ist unabhängig vom Einkommen der Eltern und der Betreuungsform der Kinder. Wenn ein Antrag auf Elterngeld in Bayern gestellt bzw. bewilligt wurde, zählt dieser gleichermaßen als Antrag auf das bayerische Familiengeld.

Das Familiengeld beträgt für das erste und zweite Kind jeweils 250 Euro pro Lebensmonat und Kind, für das dritte und jedes weitere Kind 300 Euro pro Lebensmonat und Kind. Treten wesentliche Änderungen nach Antragsstellung des Elterngeldes bis zum Ende des dritten Lebensjahres auf, so müssen diese unverzüglich mitgeteilt werden, da diese den Anspruch auf bayerisches Familiengeld beeinflussen können.

## **Zuschuss für Kindergartenzeit**

Der finanzielle Zuschuss für Kindergartenplätze hat sich ab dem 1. April 2019 erweitert. Der Zuschuss von 100 Euro pro Kind und Monat bezieht sich nun auf die gesamte Kindergartenzeit, d.h. vom dritten Lebensjahr des Kindes (ab 1. September des Jahres, in dem das Kind drei Jahre alt wird) bis zu dessen Einschulung. Der zu zahlende Beitrag für Eltern verringert sich somit um den genannten Betrag.

Für Eltern ist keine Antragsstellung notwendig, da dies von den Trägern der Einrichtung übernommen wird. Die Reduzierung der Gebühren erfolgt automatisch durch die Kommunen und Träger und wird in Form des gesenkten Beitrags deutlich.

Kinder, welche sich derzeit bereits im Bewilligungszeitraum befinden, erhalten bereits ab dem 1. April 2019 den Beitragszuschuss. Dieser wird gegebenenfalls rückwirkend gezahlt. Kinder, welche im Jahr 2019 das dritte Lebensjahr erreichen oder erreicht haben, erhalten ab dem 1. September 2019 den Beitragszuschuss.

## **Bayerisches Krippengeld**

Zusätzlich zum Beitragszuschuss für die gesamte Kindergartenzeit hat der Freistaat Bayern das bayerische Krippengeld mit Wirkung ab dem 01.01.2020 eingeführt. Damit werden Eltern bereits ab dem ersten Geburtstag ihres Kindes mit monatlich bis zu 100 Euro pro Kind bei den Elternbeiträgen für den Besuch einer nach dem BayKiBiG-geförderten Einrichtung oder Tagespflege entlastet, wenn sie diese tatsächlich tragen. Das Krippengeld wird nur an Eltern gezahlt, deren Einkommen eine bestimmte haushaltsbezogene Einkommensgrenze nicht übersteigt.

Das bayerische Krippengeld erhalten Eltern für ihre Kinder, die nach dem 01.01.2017 geboren und bereits ein Jahr alt sind. Neben den Eltern können auch Adoptionspflegeeltern und Pflegeeltern vom Krippengeld profitieren. Für die Gewährung ist ein **Antrag** erforderlich.

**Servicetelefon unter 0931 32090929 Montag bis Donnerstag von 8:00-16:00 Uhr  
Freitag von 08:00 bis 12:00 Uhr**

## **Familienerholung / Förderung in Bayern**

- Antragsstellung jetzt auch online möglich  
unter [www.zbfs.bayern.de/foerderung/familie/erholung/](http://www.zbfs.bayern.de/foerderung/familie/erholung/)  
Email: [familienerholung.familienbildung@zbfs.bayern.de](mailto:familienerholung.familienbildung@zbfs.bayern.de)

# Änderungen bundesweit

## **Erhöhung Kindergeld und Kinderfreibetrag**

Das Kindergeld wird zum 1. Januar 2021 um 15 Euro erhöht. Es beträgt dann

- für das erste und zweite Kind monatlich 219 Euro
- für das dritte Kind monatlich 225 Euro
- für das vierte und jedes weitere Kind monatlich 250 Euro.

Der Kinderfreibetrag erhöht sich ebenfalls.

## **Erhöhung Kinderzuschlag ab 2021**

Der Kinderzuschlag wird ab Januar 2021 auf bis zu 205 Euro pro Kind erhöht.

Bezieher von Kinderzuschlag:

- können von Kita-Gebühren befreit werden
- erhalten das Schulbedarfspaket; ab 2021, EUR 154,50 pro Jahr
- kostenlose Schülerfahrkarten
- kostenlose Nachhilfe
- kostenloses Mittagessen in Kita und Schule
- einen monatlichen Zuschuss von EUR 15 für die Teilnahme an Sport-, Musik- oder Kunstangeboten

Statt Aufstockung von ALG II ist ein Antrag auf Kinderzuschlag möglich, abhängig vom aktuellen Einkommen.

## **Mindestunterhalt ab 1.1.2021**

Die letzte Mindestunterhaltsverordnung hat den Mindestunterhalt neu festgelegt. Die aktuelle Düsseldorfer Tabelle weist folgende Werte auf:

- für Kinder von 0 bis 5 Jahren: 393 Euro
- für Kinder von 6 bis 11 Jahren: 451 Euro
- für Kinder von 12 bis 17 Jahren: 528 Euro

## **Unterhaltsvorschuss für Alleinerziehende ab 1.1.2021**

Die Höhe des Unterhaltsvorschusses richtet sich nach dem Alter der Kinder und beträgt monatlich:

- für Kinder von 0 bis 5 Jahren: bis zu 174 Euro
- für Kinder von 6 bis 11 Jahren: bis zu 232 Euro
- für Kinder von 12 bis 17 Jahren: bis zu 309 Euro

## **"Urlaub mit der Familie"**

Die Bundesarbeitsgemeinschaft Familienerholung hat auch für das Jahr 2019/2020 einen neuen Katalog mit erschwinglichen Familienferienstätten heraus gegeben. In diesem werden verschiedene Reiseziele detailliert beschrieben und auf eventuelle Zuschussmöglichkeiten aufmerksam gemacht. Unter der Homepage [www.urlaub-mit-der-familie.de](http://www.urlaub-mit-der-familie.de) erhalten Sie weitere Informationen über Ziele und Buchungen.